



Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer.
Stand Oktober 2006

INHALT

1. Allgemeines	9
1.1 Steuern: Wer zahlt wann?	9
1.2 Gründungszuschuss	10
2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt	11
2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?	11
2.2 Was ist ein „Veranlagungsbezirk“/eine Neuaufnahmestelle?	11
3. Einkommensteuer	13
3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?	13
4. Gewinnermittlung	15
4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	15
4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?	18
4.3 Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?	19
5. Bauabzugsteuer	20
5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?	20
5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?	20
5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber/-in der Bauleistung bin?	20
6. Lohnsteuer	21
6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?	21
6.2 Solidaritätszuschlag	23
6.3 Kirchensteuer	23
6.4 Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?	23
7. Umsatzsteuer	24
7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?	24
7.2 Unternehmer/-in	25
7.3 Umsätze	25
7.4 Vorsteuer	29
7.5 Welche Pflichten sind zu beachten?	31
7.6 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?	32
7.7 Kleinunternehmer/-innen	32
8. Gewerbesteuer	34
8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?	34
8.2 Was ist bei Verlusten zu beachten?	34
Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen	35
Anlage 1 – Zuständigkeiten	37
Anlage 2 – Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)	38
Anlage 3 – Zu- und Abflussprinzip	43
Anlage 4 – Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden	44
Anlage 5 – Unternehmerfähigkeit/Unternehmereigenschaft	45
Anlage 6 – Innergemeinschaftlicher Erwerb	46
Anlage 7 – Anforderungen an eine Rechnung	47
Anlage 8 – Umsatzsteuer-Voranmeldung	48
Anlage 9 – Umsatzsteuererklärung	50
Anlage 9a – Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung	54
Anlage 10 – Kleinunternehmerschaft	56

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Finanzministerium des Landes NRW,
Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6,
40479 Düsseldorf, Telefon: 0211/4972-2325,
Fax: 0211/4972-2300, eMail: presse@fm.nrw.de
Internet: www.fm.nrw.de
Broschürenbestellungen: Tel.: 01803 100110

Redaktion:

Stephie Hagelüken (verantwortl.), Florian Torka,
Peter Mönkediek, OFD Münster, Mariette Nottbeck,
OFD Münster, Thorsten Weber, OFD Münster,
Hans Roggenkamp, OFD Münster

Gestaltung, Produktion:

satz & grafik Jürgen Krüger,
Kleinschmitthäuser Weg 40, 40468 Düsseldorf

Fotos:

BMW, Deutsche Bahn AG, IBM Deutschland,
JOKER, Jürgen Krüger, obs/Subaru Deutschland
GmbH, photothek, plainpicture, Jochen Tack,
Visum, Vodafone D2 GmbH

Druck:

Druckerei Tannhäuser GmbH, 40549 Düsseldorf

Stand: Oktober 2006

Herzlichen Glückwunsch!

Sie sind jetzt Ihre eigene Chefin oder Ihr eigener Chef – oder wollen es werden.

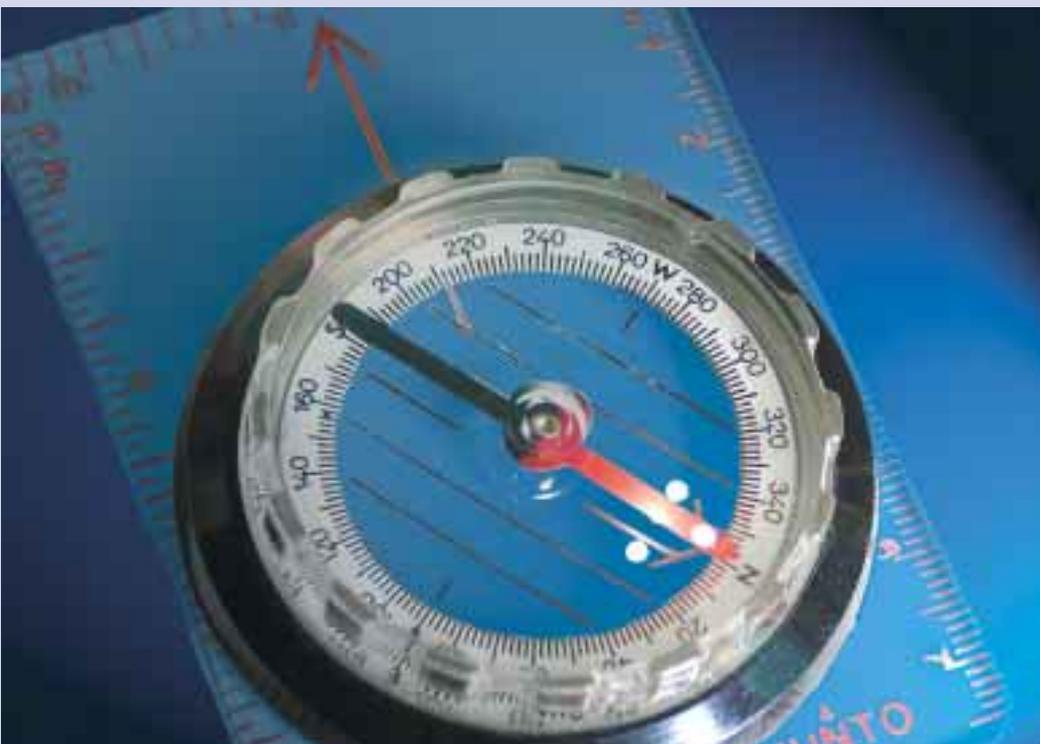
Schon bei der Gründung eines Unternehmens sind auch steuerliche Aspekte wichtig. Diese Broschüre hilft Ihnen, einige „Stolpersteine“ auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen. Daneben unterstützt Sie Ihr Finanzamt, einige grundlegende steuerliche und organisatorische Fragen zu klären; das kann allerdings eine frühzeitige steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Ein detailliertes Unternehmenskonzept ist eine weitere wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit. Bitte nutzen Sie für Ihre Existenzgrün-



dung auch die Informationsangebote des Gründungsnetzwerks GO!, der Kammern, Berufsverbände und der Krankenkassen.

Unternehmerisches Denken und Handeln kenne ich aus meiner langjährigen Tätigkeit im Familienunternehmen. Ich weiß um die



Bedeutung der 700 000 mittelständischen Unternehmen in unserem Land. Sie und ihre Beschäftigten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Mittelständische Unternehmen beschäftigen fast 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sorgen für drei Viertel aller Ausbildungsplätze. Sie spielen für die Zukunft Nordrhein-Westfalens, für Wachstum und Beschäftigung, für Kompetenz und Innovation eine Schlüsselrolle.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, das komplizierte deutsche Steuerrecht grundlegend zu vereinfachen. Viele kleine und mittlere Unternehmen leiden außerdem unter ständig zunehmenden Anforderungen an ihre Buchführung. Unternehmerinnen und Unter-

nehmer sollen sich aber auf ihr Unternehmen, ihre Kundinnen und Kunden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentrieren können. Auch hier setzt sich die Landesregierung für möglichst unbürokratische Regelungen ein. Damit will sie die Rahmenbedingungen nicht nur für bestehende Unternehmen verbessern, sondern auch Existenzgründerinnen und Existenzgründern bessere Startchancen geben. Denn unser Land braucht Menschen, die anpacken und etwas unternehmen.

Ihnen wünsche ich für Ihre zukünftige unternehmerische Tätigkeit viel Erfolg.

Dr. Helmut Linsen

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Fragebogen des Finanzamtes zur Anmeldung einer selbstständigen Tätigkeit



Ihre Steuerpflicht als Selbstständige/r fängt mit dem Fragebogen des Finanzamtes an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes oder direkt vom Finanzamt.

Auf den folgenden Seiten begleiten wir Sie ein Stück weit durch diesen Fragebogen und geben weitere Erläuterungen und Hinweise.

An das Finanzamt

Eingangsstempel oder -datum

Aktenzeichen/Steuernummer

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

- Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 - nur Textziffer 2.8, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 -

1 Allgemeine Angaben

1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)

Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Religion

Ausgeübter Beruf

Straße, Hausnummer

PLZ (Straßenadresse)

Wohnort

Postfach

PLZ (Postfachadresse)

Ort

Persönliches Identifikationsmerkmal (Personalausweis-/Reisepassnummer)

Kommunikationsverbindungen

Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)

Telefax

E-Mail

Familienstand

verheiratet seit

verwitwet seit

geschieden seit

dauernd getrennt lebend seit

1.2 Ehegatte

Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Religion

Ausgeübter Beruf

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort (falls abweichend)

Persönliches Identifikationsmerkmal (Personalausweis-/Reisepassnummer)

1.3 Kinder mit Wohnsitz im Inland

Vorname (ggf. abweichender Familienname)

Geburtsdatum

1.4 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen/Lastschrifteinzugsverfahren (LEV)

Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontonummer

BLZ

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber(in)

Personensteuererstattungen (z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontonummer

BLZ

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber(in)

Betriebssteuererstattungen (z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontonummer

BLZ

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber(in)

Möchten Sie am **Lastschrifteinzugsverfahren**, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?

Ja, die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigelegt.

1.5 Steuerliche Beratung

nein ja

Name und Anschrift

Kommunikationsverbindungen

Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)

Telefax

E-Mail (ggf. Internetadresse)

1.6 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten (kann nur mit beigefügter gesonderter Vollmacht berücksichtigt werden)

Name und Anschrift

Zuständigkeit der/des Empfangsbevollmächtigten

Feststellungs-/Festsetzungs- und Erhebungsverfahren nur Feststellungs-/Festsetzungsverfahren nur Erhebungsverfahren

1.7 Bisherige persönliche Verhältnisse

Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:

Zugezogen am

Frühere Anschrift (Straße, Hausnummer/Postfach, PLZ, Ort)

Waren Sie (oder ggf. Ihr Ehegatte) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?

nein ja

Finanzamt, Steuernummer

2 Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

2.1 Art des ausgeübten Gewerbes/der Tätigkeit – ggf. den Schwerpunkt angeben! –

2.2 Anschrift des Unternehmens

Bezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ (Straßenadresse)

Ort

Postfach

PLZ (Postfachadresse)

Ort

Kommunikationsverbindungen

Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)

Telefax

E-Mail (ggf. Internetadresse)

2.3 Betriebstätten

Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten?

nein ja

Anschriften (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

1.

2.

Bei mehr als zwei Betriebstätten: Gesonderte Aufstellung ist beigefügt.

2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks-/Industrie- und Handelskammer)

ja

nein

2.5 Handelsregistereintragung

ja Bitte Handelsregisterauszug beifügen!

nein

2.6 Ort der Geschäftsleitung (Bitte nur angeben, wenn diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht!)

Straße, Hausnummer

PLZ (Straßenadresse)

Ort

Postfach

PLZ (Postfachadresse)

Ort

2.7 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)

Neugründung zum

Verlegung zum

Übernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum

Umwandlung zum

(Name und Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. der Vorinhaberin/des Vorhabers, Finanzamt, Steuernummer)

2.8 Bisherige betriebliche Verhältnisse					
Ist in den letzten drei Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden?					
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art, Ort und Dauer der Tätigkeit					
Finanzamt, Steuernummer, ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer					
3 Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)					
3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus		im Jahr der Betriebseröffnung (EUR)		im Folgejahr (EUR)	
		Steuerpflichtiger	Ehegatte	Steuerpflichtiger	Ehegatte
Land- und Forstwirtschaft					
Gewerbebetrieb					
Selbständiger Arbeit					
Nichtselbständiger Arbeit					
Kapitalvermögen					
Vermietung und Verpachtung					
Sonstigen Einkünften (z.B. Renten)					
3.2 Voraussichtliche Höhe der					
Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen					
Steuerabzugsbeträge					
4 Angaben zur Gewinnermittlung					
Gewinnermittlungsart		<input type="checkbox"/> Einnahmenüberschussrechnung <input type="checkbox"/> Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht. <input type="checkbox"/> Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur für Land- und Forstwirtschaft)			
Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____			
5 Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz – EStG – („Bauabzugssteuer“)					
Zu Ihrer Information steht Ihnen das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Internet unter www.bff-online.de oder www.bff.bund.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.					
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.					
6 Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer					
Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)		Insgesamt: a) davon Familienangehörige: b) davon geringfügig Beschäftigte			
Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr)		<input type="checkbox"/> monatlich (mehr als 3.000 EUR) <input type="checkbox"/> vierteljährlich (mehr als 800 EUR) <input type="checkbox"/> jährlich (nicht mehr als 800 EUR)			
Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:		Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			
7 Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer					
7.1 Gesamtumsatz (geschätzt)		im Jahr der Betriebsöffnung (EUR)		im Folgejahr (EUR)	
7.2 Kleinunternehmer-Regelung					
<input type="checkbox"/> Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Ich nehme die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG –) in Anspruch. Ich weise in Rechnungen					
<input type="checkbox"/> keine Umsatzsteuer gesondert aus und kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Hinweis: Angaben zu Tz. 7.3 und 7.4 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nicht abzugeben.					
<input type="checkbox"/> Ich verzichte auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.					

7.3 Soll-Istversteuerung der Entgelte

Ich berechne die Umsatzsteuer nach

- vereinbarten Entgelten (**Sollversteuerung**).
- vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung**.

7.4 Dauerfristverlängerung

- Ich möchte die **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nutzen. Mir ist bekannt, dass bei **monatlicher** Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine **Sondervorauszahlung** zu berechnen und zu entrichten ist. Bitte senden Sie mir den erforderlichen Vordruck USt 1 H zu.

7.5 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- Ich **benötige** für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Zusatzangaben für Unternehmer:

- die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,
- für deren Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird,
- die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 UStG versteuern:

Ich beantrage eine USt-IdNr., weil

- innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden (gilt nur für pauschalierende Land- und Forstwirte).
- innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich
 - voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG)
 - voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Jahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).
- neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchssteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).

- Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

USt-IdNr. _____ Vergabedatum: _____

8 Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Bezeichnung, Anschrift der Gesellschaft/Gemeinschaft

Finanzamt, Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft

(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten bzw. des/der Vertreters oder Bevollmächtigten

Anlagen:

- Teilnahmeerklärung für das LEV (Tz. 1.4)
- Eröffnungsbilanz (Tz. 4)
- Empfangsvollmacht (Tz. 1.6)
- Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
- Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)
- _____
- Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.7)

Finanzamt

Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	Wer? Natürliche Personen	Wann? vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z. B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Vorauszahlung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbesteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	i. d. R. zum 10. des Folgemonats

1. Allgemeines

1.1 Steuern: Wer zahlt wann?

Ihr erster Kontakt mit dem Finanzamt als Selbstständige/r entsteht durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Seiten 5 – 8). Diesen erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Gewerbes oder direkt vom Finanzamt. Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich für Sie die Frage, welche Steuern gezahlt werden müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise das Finanzamt über die Aufnahme der Tätigkeit informiert werden muss.

Die oben stehende Übersicht stellt die wichtigsten Steuerarten dar, die für eine Unternehmerin/einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (Elektronische SteuerERklärung) eine kostenlose Software an. Sie können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Per ELSTER können Sie übermitteln:

- Einkommensteuer-Erklärungen,
- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen,
- Gewerbesteuer-Erklärungen,
- Lohnsteuer-Anmeldungen,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Das Programm können Sie als CD-ROM bei Ihrem Finanzamt erhalten oder über die folgende Adresse aus dem Internet herunterladen: www.elster.de. Verbunden mit der elektronischen Datenübermittlung von Jahressteuererklärungen ist der Ausdruck einer so genannten Kurzerklärung (komprimierte Steuererklärung), die zu unterschreiben und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Belegen an Ihr zuständiges Finanzamt zu senden ist.

Außerdem besteht die Möglichkeit Umsatzsteuervoranmeldungen, Dauerfristverlängerungen und Lohnsteueranmeldungen plattformunabhängig über das Elster-Online-Portal authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist ein gesondertes Registrierungsverfahren erforderlich. Weitere Einzelheiten finden Sie unter: <https://www.elsteronline.de/eportal/Authentisiere.tax>

Die aktuellen Steuerklärungsvordrucke stehen Ihnen unter folgender Adresse im Internet zur Verfügung: www.fm.nrw.de (Infos für Steuerzahler/Berechnungen/Vordrucke/Vordrucksammlung).

1.2 Gründungszuschuss

Ab dem 1. August 2006 hat der Gründungszuschuss die bisherige Ich-AG-Förderung sowie das Überbrückungsgeld ersetzt.

Wenn Sie noch mindestens drei Monate einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gewerbebetrieb/freier Beruf) einen Zuschuss erhalten. Allerdings dürfen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) noch Überbrückungsgeld bezogen haben.

Die neue Förderung besteht aus zwei Phasen und kann maximal 15 Monate gewährt werden:



Grundförderung:

Sie erhalten neun Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 Euro zur Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Aufbauförderung:

Die Förderung kann um sechs Monate verlängert werden. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 Euro. Über diese Verlängerung der Förderung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Die Auszahlung findet jeweils am Monatsende statt. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei; sie unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Sie den Gründungszuschuss erhalten oder ob für Sie noch eine Übergangsregelung gilt, erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de

2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt



2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?

Jeder Gewerbebetrieb (also jedes Unternehmen, das auf Dauer auf Gewinnerzielung angelegt ist) muss beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde angemeldet werden.

Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise.

Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden automatisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Berufsgenossenschaft,
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen),
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Finanzamt.

Freie Berufe (das Steuerrecht verwendet hierfür den Begriff „selbstständig Tätige“) – zum Beispiel:

- Ärztinnen, Ärzte
- Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte

- Künstlerinnen, Künstler
- Schriftstellerinnen, Schriftsteller
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler

müssen nicht bei der Stadt, sondern bei dem zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, Ihr Ansprechpartner. Ihre Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/-in Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

2.2 Was ist ein „Veranlagungsbezirk“/eine Neuaufnahmestelle?

Die Mitteilung über Ihre Betriebsgründung – sei es durch die Gewerbeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – erhält im Finanzamt der so genannte „Veranlagungsbezirk“



bzw. die Neuaufnahmestelle. Der/die Sachbearbeiter/-in im Veranlagungsbezirk/in der Neuaufnahmestelle steht Ihnen als erste/r Ansprechpartner/-in für Rückfragen zur Verfügung und sendet Ihnen darüber hinaus den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit in dreifacher Ausfertigung zu.

Nach Rücksendung dieses Fragebogens wird Ihnen Ihre persönliche Steuernummer erteilt. Hierüber erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Sie helfen Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/-in, wenn Sie bei jeder Kontaktaufnahme Ihre Steuernummer bereithalten.

Neben dem Veranlagungsbezirk/der Neuaufnahmestelle hat ein Finanzamt weitere Stellen, die für Sie als Jungunternehmer/-in von Bedeutung sein können.

→ **Anlage 1**



3. Einkommensteuer

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für allein Stehende,
- den Splittingtarif für Verheiratete.

Der Tarif ist gestaffelt, um eine möglichst leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten.

Ab dem Jahr 2007:	
Grundfreibetrag in Euro	7 664,00
Eingangssteuersatz	15,0 %
Höchststeuersatz	45,0 %
ab einem zu versteuernden Einkommen von	250 001,00

3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten

und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmern/-innen Einkommensteuer im so genannten Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass der Vorauszahlungsbescheid auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Folgejahr beinhaltet.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stel-



len. Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist der/die Sachbearbeiter/-in im Veranlagungsbezirk.

Bei Betriebsgründungen werden die Berechnungsgrundlagen durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit erfragt. Dabei ist der voraussichtliche Gewinn im Eröffnungsjahr durch die Unternehmerin/den Unternehmer zu schätzen (vgl. Nr. 3.1 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn die voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 200 Euro beträgt.

Nach Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung werden im Einkommensteuerbescheid die bereits geleisteten Vorauszahlungen auf Ihre endgültige Steuerschuld angerechnet.

Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einzureichen. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember.

4. Gewinnermittlung



4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Art der Gewinnermittlung kann grundsätzlich nicht durch die Unternehmerin/den Unternehmer bestimmt werden.

Die Pflicht zur Buchführung und zur Abschlussstellung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich für alle Kaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht eine gesetzliche Vermutung, dass jede Form gewerblicher Tätigkeit die Kaufmannseigenschaft begründet (§ 1 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen auch sämtliche Formen des Handwerks. Ausgenommen sind hiervon nach der gesetzlichen Formulierung lediglich so genannte Kleingewerbetreibende; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 HGB „... es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“.

Um diese Frage beantworten zu können, ist das Gesamtbild des jeweiligen Betriebes entscheidend.

Der klassische Kleingewerbebetrieb, zum Beispiel ein Kiosk, erfüllt die oben genannten Merkmale in der Regel nicht. Daher besteht für ihn insoweit keine Buchführungspflicht nach dem HGB.

Er kann allerdings freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen (§ 2 HGB).

Steuerliche Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO)

Sofern sich keine Buchführungspflicht nach den Vorschriften des HGB ergibt, kann sich dennoch für gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte nach den Steuergesetzen eine Verpflichtung zur Buchführung ergeben.

In diesem Fall erhalten Sie durch das Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Sie ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt.

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn nach folgendem Schema ermittelt:

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Vorjahres
- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Sofern nach den vorgenannten Ausführungen keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

Beispiel:

Rechtsanwältin Richtig aus Ratingen schreibt im November 2007 dem Mandanten A eine Rechnung über 5 000 Euro zuzüglich 950 Euro Umsatzsteuer. A zahlt seine Rechnung im Februar 2008.

Die Betriebseinnahme in Höhe von 5 950 Euro ist in der Gewinnermittlung des Kalenderjahres 2008 zu erfassen, da der Rechnungsbetrag in 2008 bezahlt wurde (Zufluss). Die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Zuflusses ebenfalls als Betriebseinnahme zu erfassen.

Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.

- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- = Gewinn

Die Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein. Sie ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen.

→ Anlage 2

Sofern Ihre Betriebseinnahmen 17 500 Euro nicht übersteigen, können Sie Ihrer Steuerklärung anstatt des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip!

So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes. Fließt kein Geld oder ein sonstiges Wirtschaftsgut zu, liegt keine Betriebseinnahme vor. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist insbesondere für alle freiberuflich Tätigen anzuwenden.

→ Anlage 3



Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Privatentnahmen

(Privat-)Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die Sie Ihrem Betrieb für Ihren privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Kalenderjahrs entnehmen. Durch private Vorgänge darf Ihr Gewinn nicht gemindert werden. Die Korrektur erfolgt durch Berücksichtigung einer Betriebseinnahme in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung.

Es wird unterschieden:
Private **Verwendung** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel:

Sie benutzen das für betriebliche/berufliche Zwecke angeschaffte Kfz für Privatfahrten.

Privater **Verbrauch** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel:

Ein Möbelhändler entnimmt seinem Geschäft einen Schrank für seine Wohnung.
Eine Rechtsanwältin entnimmt ihrem Büro einen Schreibtisch für ihre Kinder.

Der Wert, den das Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Unternehmen im Zeitpunkt der Entnahme hat, ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, insbesondere zum Beispiel Aufwendungen für Wareneinkauf, Werbung, Büromaterial sowie das Betriebsfahrzeug. Auch die sog. Absetzung für Abnutzung (= Abschreibung oder kurz AfA) ist Betriebsausgabe. Durch die Abschreibung werden Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Dauer der Nutzung verteilt, wenn sich die betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

Beispiel:

Handwerker Hurlig erwirbt am 16. März 2007 für seinen Betrieb eine Schleifmaschine zum Preis von 2 000 Euro zuzüglich 380 Euro Umsatzsteuer. Herr Hurlig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt (siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4). Das Wirtschaftsgut besitzt eine voraussichtliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Die als Betriebsausgabe anzusetzende Abschreibung ermittelt sich wie folgt:

Jahr	Ermittlung	Betriebsausgabe
2007	2 000 Euro : 8 Jahre = 250 Euro Im Jahr der Anschaffung ist die AfA monatsgenau zu berechnen: 250 Euro x 10/12 =	208 Euro
2008 – 2014 2015		jeweils 250 Euro 42 Euro

Der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag wird für Kfz, die zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), grundsätzlich durch eine typisierende Methode (pauschal) ermittelt. Er beträgt monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer). Übersteigt der so ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive der Absetzung für Abnutzung (siehe dazu „Betriebsausgaben“), sind diese anzusetzen. Anstelle der pauschalen Ermittlung können Sie wahlweise die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten ansetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachweisen.

Für Kfz des gewillkürten Betriebsvermögens (eigenbetriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die pauschale Ermittlung nicht zulässig. Es müssen die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten angesetzt werden.

So genannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ sind im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang Betriebsausgabe. Es handelt sich hier um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht über 410 Euro liegen (ohne Umsatzsteuer).

Alle Abschreibungsangaben sollen aus der Gewinnermittlung ersichtlich sein. Für geringwertige Wirtschaftsgüter bestehen besondere Aufzeichnungspflichten. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter sind in einem gesonderten Verzeichnis aufzuführen.

Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ist eine Sonderabschreibung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter von zusätzlich 20% der Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich (§ 7g EStG). Unter anderem ist es grundsätzlich erforderlich, dass Sie für das Wirtschaftsgut zuvor eine so genannte Ansparrücklage gebildet haben. Im Jahr Ihrer Betriebseröffnung können Sie die Sonderabschreibung auch ohne vorherige Bildung einer Ansparrücklage in Anspruch nehmen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sowie der Zweckmäßigkeit einer Inanspruchnahme der Sonder- und Ansparrücklage befragen Sie bitte Ihre Steuerberatung. Haben Sie zum Beispiel hohe Anlaufverluste, „benötigen“ Sie diese Abschreibung nicht.

Werbegeschenke, deren Anschaffungskosten 35 Euro nicht übersteigen (ohne Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer abgezogen werden darf; siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4) sind ebenfalls steuerliche Betriebsausgaben. Die Freigrenze von 35 Euro gilt pro Empfängerin oder Empfänger pro Jahr.

Auch Bewirtungskosten sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der steuerlich zulässige Abzug ist auf 70% der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen begrenzt.

Kosten für Werbegeschenke und Bewirtungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Vorweggenommene Betriebsausgaben

Einkommensteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit bereits mit den ersten Maßnahmen, die der Vorbereitung Ihrer späteren Betätigung dienen. Dementsprechend können durch Vorbereitungshandlungen entstehende Aufwendungen (so genannte „vorweggenommene Betriebsausgaben“) steuerlich abgesetzt werden, sofern eine erkennbare Beziehung zu den angestrebten Einnahmen nachgewiesen wird.

Gründungszuschuss

Der Zuschuss (vgl. 1.2) ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?

Art und Umfang Ihrer Aufzeichnungspflichten sind davon abhängig, ob Sie als Kaufmann nach Handelsrecht (HGB) zur Buchführung und Abschlusserstellung verpflichtet sind.

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den §§ 238 bis 246 HGB. Nach diesen Vorschriften ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögensverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung darzustellen.

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu machen.

Zentrale Vorschrift für die Aufzeichnungspflichten ist der § 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten





Als gewerbliche/r Unternehmer/-in sind Sie weiterhin zur Aufzeichnung des Wareneingangs verpflichtet. Aufzuzeichnen sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren (gegebenenfalls unter Führung eines Wareneingangsbuchs) unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferanten
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware
- des Preises der Ware
- eines Hinweises auf den Beleg.

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung). Zehn Jahre lang aufzubewahren sind nach § 14 b UStG auch alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.

in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen zum Beispiel zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

4.3 Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?

Insbesondere in Branchen mit traditionell vielen Barzahlungsvorgängen – wie im gesamten Einzelhandel und der Gastronomie – kommt der Kassenführung innerhalb der Buchführung eine besondere Bedeutung zu.

Bitte beachten Sie, dass die Kassenführung die Höhe Ihrer Bareinnahmen und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.

Für die Kassenführung sind in der Regel tägliche Aufzeichnungen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Registrierkassen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

5. Bauabzugsteuer



5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?

Ab 1. Januar 2002 müssen Unternehmer/-innen, die Bauleistungen erbringen, mit der Einbehaltung einer Bauabzugsteuer durch die Auftraggeber rechnen. Unter Bauleistungen versteht man alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen. Die Auftraggeber müssen grundsätzlich 15 % der Rechnungssumme einbehalten und ans Finanzamt abführen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers.

5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?

Sie können sich als Bauunternehmer von Ihrem Finanzamt eine so genannte „Freistellungsbescheinigung“ ausstellen lassen. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm eine

Kopie dieser Freistellungsbescheinigung bei Auftragserteilung vorlegen. Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter www.bzst.bund.de oder durch eine Nachfrage beim ausstellenden Finanzamt Gewissheit verschaffen.

5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber/-in der Bauleistung bin?

Wenn Sie für Ihr eigenes Unternehmen Bauleistungen beziehen, müssen Sie den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Sie entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegen haben oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5 000 Euro nicht übersteigt.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, dass Sie im Internet unter www.bzst.bund.de abrufen können oder bei Ihrem Finanzamt erhalten.

6. Lohnsteuer



Lohnsteuer ist die Steuer, die Sie als Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen haben. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumsgewährungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit der jeweilige Steuerfreibetrag überschritten wird, sowie Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-Nutzung, Sachgeschenke als Jubiläumsgewährungen). Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?

Beschäftigung mit Lohnsteuerkarte

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist aus den Lohnsteuertabellen zu entnehmen,

die Sie im Buchhandel erwerben können. Bei maschineller Lohnabrechnung darf die Lohnsteuer ohne besondere Genehmigung unabhängig von den Lohnsteuertabellen ermittelt werden. Arbeitgeber, die kein eigenes Lohnabrechnungsprogramm verwenden, können ein solches Programm von privaten Anbietern erwerben.

- a) Grundsätzlich ist für alle Arbeitnehmer die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden.
- b) Lediglich für Arbeitnehmer, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, kommt die besondere Lohnsteuertabelle in Betracht.
- c) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Steuerabzugsbeträge pauschal ermittelt werden mit der Folge, dass Sie als Arbeitgeber grundsätzlich die Pauschalsteuer zu übernehmen haben. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn sowie die darauf entfallende Steuer bleiben bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer zulässigerweise im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.



Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

Beschäftigen Sie Aushilfskräfte, so kann unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass

- die Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt werden und
- der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (zum Beispiel Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist mit Wirkung vom 1. April 2003 neu geregelt worden. Mit der Einführung dieser Neuregelung wurde die bis dahin mögliche Steuerbefreiung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abgeschafft.

a) Die Pauschalierung der Lohnsteuer bei den geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnissen knüpft seit dem 1. April 2003 eng an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an.

Für Beschäftigte, die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer anzusehen sind (Beschäftigte in sog. Mini-Jobs) und für die ein Pauschalbeitrag von 15 %*) zur Rentenversicherung abgeführt wird, können Sie als Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 2 % des maßgebenden Arbeitslohnes erheben (beinhaltet Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Die Pauschsteuer ist nicht an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen, son-

dern wird zusammen mit den Pauschalabgaben zur Renten- und Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen entrichtet. Näheres finden Sie auch im Internet unter www.knappschaft.de (Stichwort: Minijob-Zentrale) oder www.minijob-zentrale.de

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Auf die wöchentliche Stundenzahl von bisher 15 Stunden kommt es nicht mehr an.

Machen Sie als Arbeitgeber/-in von der Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung keinen Gebrauch, hat die Besteuerung nach den Merkmalen der vorzulegenden Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erfolgen.

b) In Fällen, in denen der Arbeitgeber keinen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15%*) zu entrichten hat (zum Beispiel bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen mit einem Gesamtlohn von mehr als 400 Euro monatlich), kann er den Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20% der Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterwerfen. Voraussetzung ist, dass – bezogen auf das einzelne Arbeitsverhältnis – die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro nicht überschritten wird. Eine Stundenlohngrenze – wie die bei kurzfristig Beschäftigten von 12 Euro – ist nicht zu beachten. Auch in diesen Fällen ist an Stelle der Pauschalversteuerung die Möglichkeit der individuellen Besteuerung gegeben.

6.2 Solidaritätszuschlag

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzubehalten. Dieser beträgt im Regelfall 5,5% der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5% der pauschalen Lohnsteuer. Lediglich im Pauschsteuersatz von 2% ist der Solidaritätszuschlag enthalten.

6.3 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9% der Lohnsteuer. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung gelten Besonderheiten. Zu beachten ist, dass mit der pauschalen Lohnsteuer von 2% die Kirchensteuer abgegolten

ist. Dieser Pauschsteuersatz ist auch dann anzuwenden, wenn der/die Arbeitnehmer/-in keiner oder keiner erhebungsberechtigten Kirche angehört.

6.4 Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?

Die Lohnsteuer ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg beim Finanzamt zu folgenden Terminen anzumelden und zu entrichten (Abgabe- und Fälligkeitszeitpunkt):

Höhe der Lohnsteuer

Vorjahressteuer beträgt mehr als 3 000 Euro

Vorjahressteuer beträgt mehr als 800 Euro, jedoch nicht mehr als 3 000 Euro

Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 800 Euro

Anmeldung und Fälligkeit

monatlich bis zum 10. des Folgemonats

vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres

jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben wird. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht zuzumuten ist.

Bitte beachten Sie, dass die angemeldete Lohnsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zum oben genannten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist. Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt eine so genannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.

Bei Neugründungen im Laufe des Kalenderjahres sind die voraussichtlichen Jahressteuerbeträge maßgebend.

Die pauschale Lohnsteuer von 2% ist an die Bundesknappschaft in Essen zu zahlen. Die Zahlungsfristen hängen vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsentgelts ab.

*) bis zum 30.06.2006: 12 %

7. Umsatzsteuer



7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?

Umsatzsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz – zum Beispiel auf Warenverkäufe und auf Dienstleistungen – wird eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer. Diese wird häufig auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet.

Der/die Unternehmer/-in muss die von ihm/ihr ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, d. h. er/sie ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Rechnungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Die notwendigen Angaben für Umsatzsteuerzwecke können Sie unter Nr. 7.4 dieser Broschüre nachlesen.

Vorsteuer

Andererseits wird dem Unternehmer Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (zum Beispiel bei Wareneinkäufen).

Diese Steuer darf ein Unternehmer als so genannte Vorsteuer von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen (Vorsteuerabzug).

Beispiel:

Peter Produzent aus Paderborn veräußert eine von ihm hergestellte Ware für 100 Euro zuzüglich 19 Euro Umsatzsteuer an einen Großhändler. Der Großhändler veräußert die Ware für 300 Euro zuzüglich 57 Euro Umsatzsteuer an den Einzelhändler. Der Einzelhändler seinerseits veräußert die Ware für 400 Euro zuzüglich 76 Euro Umsatzsteuer an den Kunden.

Peter Produzent muss aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 Euro an das Finanzamt abführen.

Der Großhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 57 Euro. Da ihm aus der Rechnung des Produzenten ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 Euro zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 38 Euro gegenüber dem Finanzamt. Der Einzelhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 76 Euro. Da ihm aus der Rechnung des Großhändlers ein Vorsteuerabzug in Höhe von 57 Euro zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 19 Euro gegenüber dem Finanzamt.

Der Kunde ist kein Unternehmer und fällt demzufolge nicht in den Regelungsbereich der Umsatzsteuer. Er ist wirtschaftlicher Träger der Umsatzsteuer in Höhe von 76 Euro.

→ **Anlage 4**

7.2 Unternehmer/-in

Wer kann Unternehmer/-in sein?

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer, d. h. er zahlt die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmer kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Unternehmer muss umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, z. B. muss er Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abgeben. Als Unternehmer kommen Einzelpersonen, Personenvereinigungen (z. B. OHG, KG, GbR) und juristische Personen des privaten Rechts (z. B. GmbH, AG) oder des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Land, Stadt) in Betracht.

Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft.

Beispiel:

Anton Müller aus Münster beabsichtigt, einen Handel mit Computern zu eröffnen. Noch vor der Anmeldung des Gewerbes kauft er zehn Computer für 10 000 Euro zuzüglich 1 900 Euro Umsatzsteuer ein.

Anton Müller wird bereits zum Zeitpunkt des Einkaufs der Computer als Unternehmer angesehen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann er die von ihm gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 1 900 Euro als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Kann ein Unternehmer mehrere Unternehmen haben?

Nein! Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ein Unternehmer kann daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in einer Voranmeldung bzw. in einer Jahreserklärung zusammenzufassen.

Beispiel:

Anton Müller aus Münster eröffnet zeitgleich eine Gastwirtschaft und einen Handel mit gebrauchten Fahrzeugen.

Anton Müller ist Unternehmer. Für seine beiden Tätigkeiten muss er eine einzige Voranmeldung pro Voranmeldungszeitraum bzw. eine einzige Jahreserklärung einreichen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die so genannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfgeschäfte. Zu den Hilfgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuhhändler sein Ladenregal veräußert.

→ **Anlage 5**

7.3 Umsätze

Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Es werden grundsätzlich alle Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (steuerbare Umsätze) besteuert, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.

Dazu gehören

- a) die Lieferungen und sonstigen Leistungen (z. B. Warenverkäufe, Dienstleistungen),
- b) die Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet (Warenbezüge aus nicht EU-Staaten),
- c) der innergemeinschaftliche Erwerb (Warenbezüge aus EU-Staaten).

a) Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen liegen vor, wenn an Gegenständen Verfügungsmacht verschafft wird. Der Verkauf eines Gegenstandes stellt eine Lieferung dar. Sonstige Leistungen sind hingegen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen (Reparaturen, Beratungen),
- Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Verpachtung, Darlehensgewährung).

Derartige Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Unternehmereigenschaft muss gegeben sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Rahmen des Unternehmens ausgeführt sein,

- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Inland ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss gegen Entgelt (Geld, Gegenstände, sonstige Leistungen) ausgeführt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Verbrauchs werden bestimmte Vorgänge (zum Beispiel Nutzung eines Unternehmensgegenstands für private Zwecke) einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, obwohl tatsächlich kein Entgelt geleistet wird.

Beispiel:

Bernd Bach betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Bonn. Er entnimmt aus seinem Geschäft einen Fernseher, den er mit Vorsteuerabzug für sein Unternehmen eingekauft hatte, und stellt diesen in seinem privaten Einfamilienhaus auf.

Bei der Anschaffung des Fernsehgerätes konnte Bernd Bach die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ohne eine steuerliche Belastung der Entnahme mit Umsatzsteuer wäre Bernd Bach gegenüber einem „normalen“ Käufer bevorteilt. Die Entnahme des Fernsehers wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Außerdem wird die Entnahme bei der Einkommensteuer Gewinn erhöhend berücksichtigt.

b) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Unter „Drittlandsgebiet“ sind die Gebiete zu verstehen, die nicht zur EU gehören, zum Beispiel die USA, die Schweiz oder Norwegen. Bei einem Bezug von Gegenständen aus diesen Ländern fällt bei Grenzübertritt Einfuhrumsatzsteuer an. Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Zollverwaltung vorgenommen. Die Einfuhrumsätze sind nicht in die Voranmeldungen und Jahreserklärungen aufzunehmen; die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann aber als Vorsteuer abgezogen werden.

c) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ist innerhalb der EU die Besteuerung der Einfuhr durch die Zollverwaltung weggefallen. Als Ersatz für die weggefallene Einfuhrumsatzsteuer ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Ein deutscher Unternehmer, der aus einem anderen EU-Mitgliedsland Gegenständen

erwirbt, muss grundsätzlich diesen Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterwerfen.

Voraussetzungen für einen derartigen steuerbaren Erwerb sind:

- Erwerb aus dem EU-Ausland,
- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten,
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Inland,
- Ausführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt,
- Lieferer und Abnehmer sind Unternehmer.

Beispiel:

Karla Kunze ist Unternehmerin in Köln. Sie erwirbt von einem Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden eine Maschine und holt diese mit eigenem Lkw in den Niederlanden ab und transportiert sie nach Köln.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Karla Kunze muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden. Im Regelfall hat Karla Kunze im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug.



Was ist zu beachten, wenn Sie sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen?

Unternehmer/-innen, die sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen, benötigen hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat Gegenstände ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer erwerben zu können.

Diese Nummer können Sie direkt mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt beantragen (vgl. Nr. 7.5 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ – siehe Seite 5 ff.); das Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt für Steuern – Außenstelle Saarlouis – weiter.

Der Antrag kann auch unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Telefon: 06831/456-0, Fax: 06831/456-120, -146 oder im Internet unter www.bzst.bund.de gestellt werden. Zu den Besonderheiten für Kleinunternehmer beim innergemeinschaftlichen Handel s. Nr. 7.7 dieser Broschüre.



Steuerbefreiungen

a) Gibt es Umsätze, für die keine Umsatzsteuer berechnet wird?

Steuerbare Umsätze sind entweder steuerpflichtig oder steuerfrei. Im Falle der Steuerfreiheit entsteht keine Umsatzsteuer.

Die Steuerbefreiungen für Lieferungen und sonstige Leistungen sind in § 4 UStG geregelt. Steuerfrei sind danach zum Beispiel folgende Umsätze:

- Ausfuhrlieferungen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit.

Für die innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Unternehmer bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, eine zusammenfassende Meldung beim Bundesamt für Finanzen einzureichen (§ 18a UStG).

→ Anlage 6

b) Ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen möglich?

Führt der Unternehmer steuerfreie Umsätze aus, kann er grundsätzlich die darauf entfallende Vorsteuer nicht abziehen (Ausnahme: zum Beispiel bei Exportgeschäften).

c) Kann auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden?

Um auftretende Härten zu vermeiden, weil keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann, besteht für bestimmte steuerfreie Umsätze (insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn die Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Dadurch wird der Umsatz steuerpflichtig und der Vorsteuerabzug wird ermöglicht.

Steuerpflicht

Kommt für den Umsatz keine Steuerbefreiung zur Anwendung, ist der Umsatz steuerpflichtig, d. h. es fällt eine Umsatzsteuer an.



Steuersatz

Die Umsatzsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 % (vorher: 16 %). Neben diesem Regelsteuersatz existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Die ermäßigten Umsätze sind im § 12 Abs. 2 UStG abschließend aufgezählt.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen zum Beispiel

- die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von
 - lebenden Tieren,
 - Nahrungsmitteln,
 - Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes,
- die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahn-techniker,
- bestimmte Personenbeförderungen.

Wie ist die Umsatzsteuer zu berechnen?

Im Regelfall ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt (nicht gleich Geld) anzusetzen. Entgelt ist alles, was der Kunde bezahlt, um die Leis-

tung zu erhalten (= Preis), jedoch abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das Entgelt stellt somit einen Nettobetrag dar.

Aus dem Rechnungspreis (= Bruttobetrag) kann das Entgelt mit Hilfe eines Divisors herausgerechnet werden. Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von 19 % = 1,19; 7 % = 1,07. Aus der Differenz ergibt sich die Umsatzsteuer.

Beispiel:

Erwin Meier betreibt eine Buchhandlung in Düsseldorf. Er verkauft einem Kunden Bücher in seinem Geschäft für 500 Euro.

Der Verkauf der Bücher stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar. Der Steuersatz beträgt 7%. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, beläuft sich auf 467,29 Euro (500 : 1,07). Die Umsatzsteuer beträgt 32,71 Euro (467,29 x 7%).

Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen ist entweder nach vereinbarten

oder aber nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In der Regel wird die Umsatzsteuer nach den vereinbarten Entgelten berechnet. Während bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abgestellt wird (Ausnahme: Anzahlungsbesteuerung – siehe unten), kommt es bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Zahlungseingang an. Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommt nur auf Antrag in folgenden Fällen in Betracht (§ 20 Abs. 1 UStG):

- der Gesamtumsatz hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250 000 Euro (ab 01.07.2006) betragen, oder
- der/die Unternehmer/-in ist nach § 148 Abgabenordnung von der Verpflichtung Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit worden, oder
- der/die Unternehmer/-in hat Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehörige/r eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt.

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung ist der Umsatz anzugeben?

Beispiel:

Karla Künstler ist als Schriftstellerin in Krefeld freiberuflich tätig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für einen im Januar 2007 gefertigten Aufsatz erhält sie im Mai 2007 das Honorar.

Falls Karla Künstler nach vereinbarten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung 1. Kalendervierteljahr 2007 (oder Januar 2007) anzugeben.

Falls Karla Künstler auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung 2. Kalendervierteljahr 2007 (oder Mai 2007) anzugeben.

Erhaltene Anzahlungen sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten in demjenigen Voranmeldungszeitraum der Besteuerung zu unterwerfen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

7.4 Vorsteuer

Ein/e Unternehmer/-in kann in der Regel die ihm/ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen; d. h. die dem Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt wirtschaftlich gesehen einen „durchlaufenden Posten“ für den Unternehmer dar. Die endgültige Belastung tritt beim Endverbraucher ein.

Welche Beträge kann der Unternehmer als Vorsteuer abziehen?

Der Unternehmer kann insbesondere folgende Beträge als Vorsteuer abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt worden sind,
- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb,
- die Steuern für Leistungen i. S. d. § 13 b Abs. 1 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Steuern für Auslagerungen aus so genannten Umsatzsteuerlagern, sofern die Umsätze für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine Rechnung vorliegen. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,

- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), müssen mindestens den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten.

→ **Anlage 7**

Welche Belege sind für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb erforderlich?

Die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer ist durch einen zollamtlichen Beleg nachzuweisen. Das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) nicht erforderlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat.

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Auch wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf folgende Aufwendungen bzw. Umsätze entfallen:

- bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (zum Beispiel Geschenke über 35 Euro),
- bestimmte steuerfreie Umsätze.

Beispiele:

1) Anton Müller betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Münster. Anlässlich seines Firmenjubiläums schenkt er einem guten Kunden ein Weinpräsent, für das er 50 Euro zuzüglich 9,50 Euro Umsatzsteuer gezahlt hat.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; es handelt sich um ein Geschenk im Wert von mehr als 35 Euro an einen Kunden.

2) Neben seinem Radio- und Fernsehhandel ist Anton Müller noch Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Hamm. Für das Mehrfamilienhaus erwirbt er neue Türen, die 10 000 Euro zuzüglich 1 900 Euro Umsatzsteuer kosten.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer steht im Zusammenhang mit steuerfreien Vermietungsumsätzen.

In den Fällen, in denen die eingekauften Leistungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, ist die Vorsteuer aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG).

Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Vorsteuerabzug ist zu 100 % auch für unternehmerisch und privat genutzte Fahrzeuge möglich, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird.

Im Gegenzug unterliegt der private Nutzungsanteil ebenfalls wieder der Umsatzsteuer (siehe Nr. 7.3 a) – Seite 26).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung kann die Vorsteuer jeweils geltend gemacht werden?

Der Vorsteueranspruch entsteht grundsätzlich, wenn

- die Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- die Leistung ausgeführt worden ist.

Bei geleisteten Anzahlungen ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

7.5 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Auf die Jahressteuerschuld hat der/die Unternehmer/-in grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Der/die Unternehmer/-in hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er/sie die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Finanzverwaltung stellt hierfür eine kostenlose Software mit dem Programm ELSTER (siehe unter Nr. 1.1 – Seite 10) zur Verfügung. Eine Abgabe der Voranmeldung auf Papier ist nur noch auf Antrag möglich, wenn eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist (z. B. wenn der/die Unternehmer/-in keinen Computer besitzt). Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die zu zahlenden Beträge selbst berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschriftinzugsverfahren an.

→ **Anlage 8**



Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. An-

sonsten ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr.

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6 136 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 512 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 6 136 Euro ergibt (§ 18 Abs. 2 a Satz 1 UStG). In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag hat das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern (§ 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = so genannte Dauerfristverlängerung).

Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Wird in der Steueranmeldung ein Erstattungsbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht, kann die erforderliche Zustimmung des Finanzamts im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig gemacht werden.

Jahreserklärung

Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr. Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat.

In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

→ **Anlage 9**

Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts (Abschlusszahlung) ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

7.6 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?

Vereinfacht ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Steuerbare Umsätze Euro
– steuerfreie Umsätze Euro
= steuerpflichtige Umsätze Euro

Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 19 %	= Euro
+ Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 7 %	= Euro
Umsatzsteuer	 Euro
– Vorsteuer	 Euro
= verbleibende Steuerschuld	 Euro

Beispiel:

Karla Koch aus Köln ist Unternehmerin. Sie unterliegt der Regelbesteuerung. Für den Besteuerungszeitraum ergeben sich folgende Daten:

Steuerbare Umsätze	222 600 Euro
davon steuerfrei	22 600 Euro

Die restlichen Entgelte entfallen in vollem Umfang auf steuerpflichtige Leistungen zu 19 %. Die abzugsfähigen Vorsteuern betragen 16 000 Euro.

Die verbleibende Steuerschuld errechnet sich wie folgt:

Steuerbare Umsätze	222 600 Euro
– steuerfreie Umsätze	22 600 Euro
= steuerpflichtige Umsätze	200 000 Euro

Steuer für steuerpflichtige Umsätze zu 19 % =	38 000 Euro
– Vorsteuer	16 000 Euro
= verbleibende Steuerschuld	22 000 Euro

Die verbleibende Steuerschuld beträgt 22 000 Euro.

7.7 Kleinunternehmer/-innen

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.2 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“) nicht erhoben. Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer
- der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird.

→ **Anlage 10**

Bei der Grenze von 50 000 Euro ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Beispiel:

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Düsseldorf. Sie erzielte 2005 einen Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 15 000 Euro. Für 2006 rechnet sie mit einem Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 40 000 Euro.

Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2006 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2005) und den voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Steuer des laufenden Jahres (2006).

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Die Grenze von 17 500 Euro ist maßgeblich. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel:

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2005 in Köln aus. In der Zeit vom 10. Mai 2005 bis 31. Dezember 2005 rechnet er mit einem Umsatz zuzüglich Steuer im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10 000 Euro.

Kevin Klein ist im Jahre 2005 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Danach ergibt sich für 2005 ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich Steuer von 10 000 Euro x 12/8 = 15 000 Euro. Da die Grenze von 17 500 Euro nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2005 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.



Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*,
- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1 b UStG,
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 UStG,
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einer Rechnung gemäß § 14 a UStG.

**Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag.*

Kann auf die Kleinunternehmerschaft verzichtet werden?

Ja! Der Unternehmer, der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies

kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel (Nr. 7.3 Buchstabe c dieser Broschüre) teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbsschwelle von 12 500 Euro jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbsschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht bindet den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein. Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

8. Gewerbesteuer



Gewerbsteuerpflichtig sind alle Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Die Gewerbesteuer ist eine Betriebssteuer und mindert als Betriebsausgabe den Gewinn.

8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Gewinn} \\ + \text{ Hinzurechnungen (zum Beispiel 50 \% der Zinsen für Dauerschulden)} \\ - \text{ Kürzungen (zum Beispiel für Grundstücke im Betriebsvermögen)} \\ \hline = \text{ Gewerbeertrag} \end{array}$$

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Betrag wird der zuständigen Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Nach Anwendung des so genannten Hebesatzes durch die Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer.

Die Höhe des örtlichen Hebesatzes kann bei der Gemeinde erfragt werden.

Freibetrag

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24 500 Euro, d. h. bei einem Gewerbeertrag unter 24 500 Euro fällt keine Gewerbesteuer an.

Vorauszahlungen

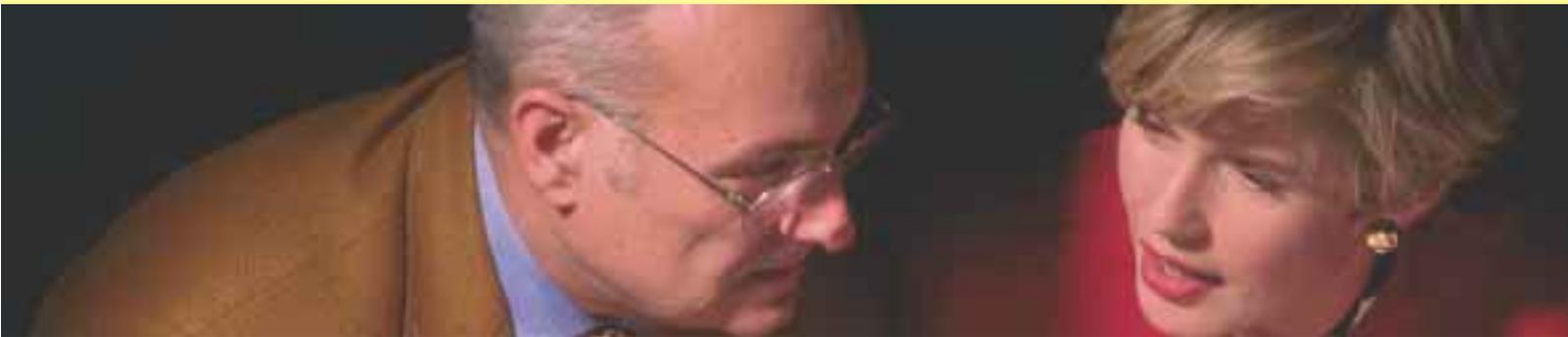
Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine: 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November.

8.2 Was ist bei Verlusten zu beachten?

Der Gewerbeertrag kann durch Verluste (insbesondere in der Anfangsphase der gewerblichen Tätigkeit) negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Bitte reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen erfolgen kann.

Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie des Landes NRW
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
Telefax: 0211 837-2200
Internet: www.wirtschaft.nrw.de

GO!-Gründungsnetzwerk NRW
Infoline: 0180 130 130 0
Internet: www.go.nrw.de

Vereinigung der Industrie- und
Handelskammern in NRW
Goltsteinstraße 31
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 36702-0
Telefax: 0211 36702-21
Internet: www.ihk-nrw.de

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag
(NWHT)
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 8795315
Telefax: 0211 9304966
Internet: www.nrwhandwerkstag.de

Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.
(WHKT)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 3007-700
Telefax: 0211 3007-900
Internet: www.handwerk-nrw.de

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Uhlandstraße 11
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 66906-0
Telefax: 0211 66906-60
Internet: www.stbk-duesseldorf.de

Steuerberaterkammer Köln
Volksgartenstraße 48
50677 Köln
Telefon: 0221 33643-0
Telefax: 0221 33643-43
Internet: www.stbk-koeln.de

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: 0251 41764-0
Telefax: 0251 41764-27
Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de

AOK Rheinland
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8225-0
Telefax: 0211 8225-600
Internet: www.aok.de

BARMER Ersatzkasse
Mecumstraße 10
40223 Düsseldorf
Telefon: 018 500 67-0
Telefax: 018 500 67-1000
Internet: www.barmer.de

DAK Deutsche Angestellten Krankenkasse
Graf-Adolf-Straße 89
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 3886-0
Telefax: 0211 3886-119
Internet: www.dak.de

BKK Bundesverband
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Telefon: 0201 179-01
Telefax: 0201 179-1010
Internet: www.bkk.de

IKK Nordrhein
– Hauptverwaltung –
Kölner Straße 1-5
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204 912-0
Telefax: 02204 912-130
Internet: www.ikk-nordrhein.de

Techniker Krankenkasse
Grafenberger Allee 87
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 6709-0
Telefax: 0211 6709-381
Internet: www.technikerkrankenkasse.de

Knappschaft Bahn See
– Minijob-Zentrale –
45115 Essen
Telefon: 0180 1 200504 (Ortstarif)
Telefax: 0201 384979797
Internet: www.minijob-zentrale.de

Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: 0188 8 682-0
Telefax: 0188 8 682-3260
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11055 Berlin
Telefon: 030 18441-0 (Ortstarif bundesweit)
Telefax: 030 18441-1921
Internet: www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Telefon: 030 18527-0
Telefax: 030 18527-2236
Internet: www.bmas.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Telefon: 030 2014-9
Telefax: 030 2014-7010
Internet: www.bmwi.bund.de

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: 0228 406-0
Telefax: 0228 406-2661
Internet: www.bzst.bund.de

**Einzelne Stellen
des Finanzamts****Neuaufnahmestelle/
Veranlagungsbezirk:**

⇒ Ihr erster Ansprechpartner

**Umsatzsteuer-
voranmeldungsstelle:****Lohnsteuer-
anmeldungsstelle:****Lohnsteuerstelle-
Arbeitgeber:****Erhebungsbezirk:****Rechtsbehelfsstelle:****Außenprüfungsstellen:
Betriebsprüfung
Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Lohnsteuer-Außenprüfung****Welche Vorgänge
werden bearbeitet?**

- Fragebogen zur Gewerbeanmeldung
- Steuererklärungen

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

- Lohnsteueranmeldungen

- Arbeitgeber-Angelegenheiten

- Zahlungsvorgänge
- Erlass und Stundung von Steuerbeträgen
- Einzug rückständiger Steuerbeträge

- Entscheidung über Einsprüche

- Prüfung von Belegen, Verträgen, Buchführungsunterlagen

Name				Anlage EÜR	
Vorname				<small>Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!</small>	
				<small>Nr. des Betriebs (St.Nr.)</small>	
1	Steuernummer			77	06
				99	15
Einnahmenüberschussrechnung					
(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) für das Kalenderjahr 2006 bzw. Wirtschaftsjahr 2006 / 2007					
Art des Betriebs				<small>Zuweisung zu Ein- heitsart und Person (siehe Anhang)</small>	
1a	100			105	
Erläuterungen zu den nachfolgenden Bereichen					
1. Gewinnermittlung (Zeilen 1 bis 49) Diese Gewinnermittlung ist von Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen, Land- und Forstwirten sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auszufüllen.					
2. Ergänzende Angaben (Zeilen 50 bis 56) Bitte nur ausfüllen, wenn - Rücklagen / Ansparabschreibungen gebildet oder aufgelöst werden. - Schuldzinsen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.					
1. Gewinnermittlung				99	20
Betriebseinnahmen				EUR	CT
2	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer	111			
3	Davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UStG bezeichnet sind	110			
<i>(weiter ab Zeile 8)</i>					
4	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104			
5	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112			
6	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG schuldet	103			
7	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140			
8	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	141			
9	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102			
10	Private Kfz-Nutzung	105			
11	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen (z. B. private Telefonnutzung)	108			
12	Auflösung von Rücklagen und / oder Ansparabschreibungen (Übertrag von Zeile 54)				
13	Summe Betriebseinnahmen	159			
Betriebsausgaben				99	25
				EUR	CT
14	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen bzw. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (weiter ab Zeile 46)	100			
15	Sachliche Bebauungskostenpauschale / Betriebsausgabenpauschale für Land- und Forstwirte	191			
16	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100			
17	Bezogene Leistungen (z. B. Fremdleistungen)	110			
18	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120			
19	Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)	136			
20	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte)	131			
21	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Kfz)	130			
Übertrag (Summe Zeilen 14 bis 21)					

Steuernummer						EUR		Cl	
		Übertrag (Summe Zeilen 14 bis 21)							
22	Sonderabschreibungen nach § 7 g Abs. 1 und 2 EStG	134							
23	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter	132							
24	Restbuchwert der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter	135							
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten				EUR		Cl			
25	Laufende und feste Kosten (ohne AfA und Zinsen)	140							
26	Enthaltene Kosten aus Zeilen 21, 25 und 32 für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	142	—						
27	Verbleibender Betrag							143	
28	Abziehbare Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	176							
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen									
29	Abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	172							
30	Miete / Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150							
31	Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151							
		nicht abziehbar		abziehbar					
		EUR		EUR					
		Cl		Cl					
Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4 a EStG)									
32	Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	178							
33	Übrige Schuldzinsen	167		179					
Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG)									
34	Geschenke	164		174					
35	Bewirtung	165		175					
36	Reisekosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung			173					
37	Sonstige (z. B. Geldbußen, Repräsentationskosten)	168		177					
38	Summe Zeilen 32 bis 37 (abziehbar)								
Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben für									
39	Porto, Telefon, Büromaterial	192							
40	Fortbildung und Fachliteratur	193							
41	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194							
42	Übrige Betriebsausgaben	183							
43	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185							
44	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	186							
45	Bildung von Rücklagen und / oder Ansparabschreibungen (Übertrag von Zeile 54)								
48	Summe Betriebsausgaben	199							

Steuernummer

Ermittlung des Gewinns

		EUR	Ct
47	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 13)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
48	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 46)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
49	Gewinn / Verlust	119 <input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Ergänzende Angaben

Rücklagen und Ansparabschreibungen

99 27

		Bildung		Auflösung	
		EUR	Ct	EUR	Ct
50	Rücklagen nach § 6 c I, V. m. § 6 b EStG, R 6.6 EStR	167 <input type="text"/>	<input type="text"/>	120 <input type="text"/>	<input type="text"/>
51	Ansparabschreibungen nach § 7 g Abs. 3 bis 6 EStG	188 <input type="text"/>	<input type="text"/>	121 <input type="text"/>	<input type="text"/>
52	Ansparabschreibungen nach § 7 g Abs. 7 und 8 EStG	189 <input type="text"/>	<input type="text"/>	122 <input type="text"/>	<input type="text"/>
53	Gewinnzuschlag nach § 6 c I, V. m. § 6 b Abs. 7 und 10, § 7 g Abs. 5 und 6 EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	123 <input type="text"/>	<input type="text"/>
54	Summen	190 <input type="text"/>	<input type="text"/>	124 <input type="text"/>	<input type="text"/>
		Übertrag in Zeile 45		Übertrag in Zeile 12	

99 29

Entnahmen und Einlagen bei Schuldzinsenabzug

		EUR	Ct
55	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122 <input type="text"/>	<input type="text"/>
56	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123 <input type="text"/>	<input type="text"/>

Name										Nr. des Betriebs (BE-Nr.)	
Vorname										77	06
Steuernummer										99	41

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen zur Anlage EÜR

I. Laufendes Wirtschaftsjahr 2006				EUR	Cl
2	Entnahmen lt. Zeile 55 der Anlage EÜR			100	
3	Gewinn ¹⁾	200			
4	Einlagen lt. Zeile 56 der Anlage EÜR	210	+		
5	Zwischensumme	220		120	-
6	Über- / Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 4 a Satz 2 EStG, ohne Berücksichtigung von Verlusten)			130	

(positiv in Zeile 8 eintragen; negativ in Zeile 10 a eintragen)

II. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4 a Sätze 3 und 4 EStG)				EUR	Cl
8	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 6)	300			
9	Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= Betrag aus Zeile 11 des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, soweit positiv)	310	+		
10a	Unterentnahme des laufenden und der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= negativer Betrag aus Zeile 8 und negativer Betrag aus Zeile 11 des Vorjahres)	320			
10b	Verlust des laufenden und des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (= Zeile 10 des Vorjahres, dort Betrag zu Buchstabe c)	330	-		
10c	Verbleibender Betrag (positiver Betrag ist in die nächste Spalte einzutragen, negativer Betrag verbleibt zur Verrechnung in den Folgejahren)	340		350	-
11	Kumulierte Über- / Unterentnahme ²⁾	360			
12	Nicht abziehbare Schuldzinsen 6 v. H. von Zeile 11	370		140	

Höchstbetragsberechnung				EUR	Cl
14	tatsächlich angefallene Schuldzinsen des laufenden Wirtschaftsjahres	400			
15	Schuldzinsen lt. Zeile 32 der Anlage EÜR (§ 4 Abs. 4 a Satz 5 EStG)	410	-		
16	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4 a Satz 4 EStG	420	-	2050,00	
17	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen	430			
18	Der niedrigere Betrag aus Zeile 12 oder 17 ist zu übertragen nach Zeile 33, Kz 167 der Anlage EÜR			150	

1) Nicht Verlust, dieser ist mit einem Erlagenüberschuss des laufenden sowie mit Unterentnahmen vergangener und zukünftiger Wirtschaftsjahre zu verrechnen, siehe Zeile 10 b.
2) Ergibt sich ein negativer Betrag, sind im laufenden Wirtschaftsjahr keine Überentnahmen zu berücksichtigen.

Anlageverzeichnis / Ausweis des Umlaufvermögens¹⁾ zur Anlage EÜR

2006

Nr. des Bescheides (St. Nr.)

77 06

99 40

Steuernummer

Die Summe der A/A-Beträge ist in die Zeilen 19 bis 22 der Anlage EÜR zu übertragen.

Zeile Nr.	Gruppe / Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs- / Herstellungskosten / Teilwert EUR	Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums EUR	Zugänge EUR	Sonder-A/A nach § 7g EStG EUR	A/A EUR	Abgänge (zu erfassen in Zeile 24) EUR	Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums EUR
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte								
1	Grund und Boden	100	101	102		104	105	106
2	Gebäude	110	111	112		114	115	116
3	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120	121	122		124	125	126
4	Summe (Übertrag in Zeile 19)					180		
Hausliches Arbeitszimmer								
5	Anteil Grund und Boden	200	201	202		204	205	206
6	Gebäudeanteil	210	211	212		214	215	216
7	Summe (Übertrag in Zeile 20)					390		
Immaterielle Wirtschaftsgüter								
8	Firmen- / Geschäftswert	300	301	302		304	305	306
9	Andere	310	311	312		314	315	316
10	Summe (Übertrag in Zeile 20)					390		
Bewegliche Wirtschaftsgüter								
11	Pkw	400	401	402		404	405	406
12	Büroeinrichtung	410	411	412		414	415	416
13	Andere	420	421	422		424	425	426
14	Summe					480		
Finanzanlagen								
15	Anteile an Unternehmen ²⁾	500	501	502			505	506
16	Andere	510	511	512			515	516
steuerlich zu berücksichtigen ³⁾								
zu erfassen in Zeile 24 (Abgänge des Umlaufvermögens sind nicht in Zeile 24 zu erfassen)								
16	Umlaufvermögen (zusammengefasst) ³⁾	600		602			605	606

1) Nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude). 2) Für deren Erträge das Halbjahresverfahren gilt. 3) Sofern § 2 c EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 9 b KStG.

Einnahmenüberschussrechnung

(für Jahre ab 2005 nach amtlichem Vordruck EÜR s. Anlage 2)

Wer?

- Kleingewerbetreibende
- Freiberufler

Wie?

Betriebseinnahmen

– Betriebsausgaben

= Gewinn

nach dem Zu- und Abflussprinzip!

Betriebseinnahmen

alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, insbesondere auch:

- vereinnahmte Umsatzsteuer,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuer

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, insbesondere auch:

- bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer),
- an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer

Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden

Stufe	Rechnung	USt-Schuld		VorSt-Abzug	USt-Zahllast	Wertschöpfung bzw. Mehrwert
		Euro	Euro			
Produzent	Nettopreis	100,00	19,00	0,00	19,00	100,00
	19 % USt	19,00				
	Verkaufspreis	119,00				
Großhändler	Nettopreis	300,00	57,00	19,00	38,00	200,00
	19 % USt	57,00				(19 % von 200,00 = 38,00)
	Verkaufspreis	357,00				
Einzelhändler	Nettopreis	400,00	76,00	57,00	19,00	100,00
	19 % USt	76,00				(19 % von 100,00 = 19,00)
	Verkaufspreis	476,00				
Kunde	Belastung des Endverbrauchs durch Summe aller USt-Zahllasten					76,00

Unternehmerfähigkeit = WER?

- Natürliche Personen
- Personenvereinigungen (z. B. OHG, KG, GbR)
- Juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Bund, Land, Gemeinde)

Beginn der Unternehmereigenschaft = WANN?

- Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, zum Beispiel:
 - Anmieten eines Ladenlokals
 - Wareneinkäufe vor Betriebseröffnung

Mehrere Betriebe, jedoch nur ein Unternehmen!

- Zusammenfassung der Umsätze aller Betriebe

Innergemeinschaftlicher Erwerb

- **innergemeinschaftlicher Erwerb**

- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten
- Abnehmer ist Unternehmer, der für sein Unternehmen erwirbt
- Lieferer ist Unternehmer, der im Rahmen seines Unternehmens liefert

- **im Inland**

Erwerb sort ist am Ende des Transports

- **gegen Entgelt**

Anforderungen an eine Rechnung (Gesamtbetrag größer als 150 Euro)

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände
oder
Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- Entgelt
- anzuwendender Steuersatz
- erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☑ ankreuzen, Anleitung beachten -

Folien-Nr.	Steuernummer	Unter-Nr.
11		56

30 Eingangsdatum der Daten

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2007

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabefrist ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe
Wahlkreis ankreuzen

07 01	Jan.		07 07	Juli		07 41	I.	Kalender- vierteljahr	
07 02	Feb.		07 08	Aug.		07 42	II.	Kalender- vierteljahr	
07 03	März		07 09	Sept.		07 43	III.	Kalender- vierteljahr	
07 04	April		07 10	Okt.		07 44	IV.	Kalender- vierteljahr	
07 05	Mai		07 11	Nov.					
07 06	Juni		07 12	Dec.					

Finanzamt

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschluß – Telefon – E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **10**

Belege (Verträge, Rechnungen,
Erläuterungen usw.) sind beigelegt
bzw. werden gesondert eingereicht
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **22**

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen

(einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)

Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)
an Abnehmer mit USt-IdNr.

neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.

neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)

Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug
(z.B. Ausföhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug

Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 26 UStG

Steuerpflichtige Umsätze

(Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)

zum Steuersatz von 19 %

zum Steuersatz von 7 %

Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen

Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG

Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet
an Abnehmer mit USt-IdNr.

Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge-
werkzeugzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe

Erwerbe nach § 4b UStG

Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe

zum Steuersatz von 19 %

zum Steuersatz von 7 %

zu anderen Steuersätzen

neuer Fahrzeuge

von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen
Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)

Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)

Übertrag

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

volla EUR

Gt.

Steuer

EUR

Ct

41				
44				
49				
43				
48				
81				
86				
35		36		
77				
76		80		
91				
89				
93				
95		98		
94		96		
42				
60				
45				
zu übertragen in Zeile 45				

		Steuer	
		EUR	Ct
44	Steuernummer:		
45	Übertrag		
46	Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	
47	Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)	volle EUR	St
48	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)	52	53
49	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	73	74
50		84	85
51			
52	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		65
53	Umsatzsteuer		
54	Abziehbare Vorsteuerbeträge		
55	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		66
56	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61
57	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62
58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67
59	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		63
60	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64
61	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		59
62	Verbleibender Betrag		
63	Andere Steuerbeträge		
64	in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b Abs. 2 UStG geschuldet werden		69
65	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss		
66	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)		39
67	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		83
68	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen vorstellen -		

II. Sonstige Angaben und Unterschrift

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

Die **Einzugsermächtigung** wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum **widerrufen** (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben.
Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.

- nur vom Finanzamt auszufüllen -

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Bearbeitungshinweis

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
- Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Daten/Namenszeichen

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Datum, Unterschrift

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Zusatz	An das Finanzamt							Eingangsstempel			
1											
2	Fakultät	Steuernummer	Umsatz-fakultät	Jahr	Vor-gang		Sach-berreich				
3	11		50	06	1		99	11			
4											
5	Umsatzsteuererklärung							121			
6	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)							110			
7											
8	A. Allgemeine Angaben										
9	Name des Unternehmers						ggf. abweichender Firmenname				
10	Art des Unternehmens										
11	Straße, Haus-Nr.										
12	PLZ, Ort										
13	E-Mail-Adresse							Telefon			
14	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006)							vom		bis zum	
								Tag	Monat	Tag	Monat
15	1. Zeitraum							200			
16	2. Zeitraum							201			
17	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.										
18	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)							129			
19	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.										
20	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.										
21	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.										
22	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)										
23	Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2005 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.							Betrag volle EUR			
24	Umsatz im Kalenderjahr 2005							238			
25	Umsatz im Kalenderjahr 2006							239			
26	Unterschrift							Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:			
27	<input type="checkbox"/> Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR beigelegt.										
28	<input type="checkbox"/> nicht beigelegt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.										
29											
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers										

Steuernummer:

Zelle	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
31	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz			
32				
33	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 16 %	290		
34	Unentgeltliche Wertabgaben			
34	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 16 %	175		
35	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . . zu 16 %	176		
36	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz			
36	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275		
37	Unentgeltliche Wertabgaben			
37	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195		
38	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . . zu 7 %	196		
39				
40				
41				
42	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155	156	
43				
44				
45				
46	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG			
47	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777		
48	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind . . .	255	256	
49	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 7 %	343		
50				
51	Umsätze zu anderen Steuersätzen	257	258	
52	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist . .	361		
53				
54				
55	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)		317	
56	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367		
57				
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung		319	
59				
60	Summe (zu übertragen in Zeile 02)			

Steuernummer: _____

Zelle		Steuernummer:		Steuer	
				EUR	Ct
D. Abziehbare Vorsteuerbeträge					
81	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)				
82	81	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) ...	320		
83	82	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761		
84	83	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762		
85	84	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466		
86	85	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		
87	86	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) ...	333		
88	87	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334		
89	88	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) ..	759		
90	89	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760		
91	90	Summe			(zu übertragen in Zeile 99)
E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)					
92	91	Sind im Kalenderjahr 2006 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	370		
93	92	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)			
94	93	Haben sich im Jahr 2006 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei			
95	94	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371		
96	95	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372		
97	96	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369		
98	97	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch			
99	98	<input type="checkbox"/> Veräußerung	<input type="checkbox"/> Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	<input type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG	
100	99	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar			
101	100	<input type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungszweckes bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)			
102	101	<input type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung			
103	102	<input type="checkbox"/> _____			
104	103	Vorsteuerberichtigungsbeträge			
105	104	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) ..			
106	105	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)			
107	106	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)			
108	107	Summe	357		359
109	108				zu übertragen in Zeile 97
110	109				zu übertragen in Zeile 100

Steuernummer:

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	Steuer	
		EUR	Ct
91	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)		
92			
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)		
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)		
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger geschuldet wird (§ 13b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 27 der Anlage UR)		
96	Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)		
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzahlen sind (aus Zeile 89)		
98	Zwischensumme		
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)		
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)		
101	Verbleibender Betrag		
102	in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden 318		
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331		
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) 391		
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 21 der Anlage UN)		
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - 816		
108	Vorauszahlungssoll 2006 (einschließlich Sondervorauszahlung)		
109	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - 820		
110			
111			
112			
113			
114	Bearbeitungshinweis		
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.		
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
117			
118		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	
119			
120			

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile	Steuernummer							
1								
	Untermehmer							
2								
3								
4		<table border="1" style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;">Sachbereich</td> </tr> <tr> <td align="center">99</td> <td align="center">11</td> </tr> </table>				Sachbereich	99	11
	Sachbereich							
99	11							
6	Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung							
A. Innersgemeinschaftliche Erwerbe								
6		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR Ct					
7	Steuerfreie Innersgemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG	791						
8	Steuerpflichtige Innersgemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)							
9	zum Steuersatz von 16 %	797						
10	zum Steuersatz von 7 %	793						
11	zu anderen Steuersätzen	798	799					
12	neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG)	794	796					
13	Summe	(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)						
B. Innersgemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)								
14		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR Ct					
15	Lieferungen des ersten Abnehmers	742						
16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet							
17	zum Steuersatz von 16 %	743						
18	zum Steuersatz von 7 %	746						
19	zu anderen Steuersätzen	747	748					
20	Summe	(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)						
C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)								
21		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR Ct					
22	Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	871	872					
23	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	873	874					
24	Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	875	876					
25	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	877	878					
26	Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	883	884					
27	Summe	(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)						
D. Auslagerer als Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)								
28		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR Ct					
29	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)	852	853					
30	Summe	(zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)						

Zelle	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer-volle EUR
31	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
32	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
33	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b) UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
36	Summe der Zeilen 33 bis 35	
37	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG):	
38	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
39	Umsätze nach § <input type="text"/> UStG	
40	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere	
41	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
42	Summe der Zeilen 38 bis 41	237
43	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
44	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
45	nach § 4 Nr. <input type="text"/> UStG	287
46	Summe der Zeilen 44 und 45	
47	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
48	nach § 4 Nr. <input type="text"/> UStG	
49	nach § <input type="text"/> UStG	
50	Summe der Zeilen 48 und 49	240
51	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
52	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind	
53	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209
54	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
55	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208
56	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206
57	Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG)	207
58	Sonstige im Inland nicht steuerbare Umsätze	205
59	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204
60	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)	

Kleinunternehmerschaft

Voraussetzungen

- Unternehmer
- im Inland ansässig
- Brutto-Umsatz des Vorjahres $\leq 17\,500$ Euro
- Voraussichtlicher Brutto-Umsatz des laufenden Jahres $\leq 50\,000$ Euro

Folgen

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- kein Vorsteuerabzug
- kein Steuerausweis in der Rechnung
- keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
- keine Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung



www.finanzamt.nrw.de

Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer

Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Das Land bürgt

Wohnen in Belgien – arbeiten in Deutschland

Wonen in Nederland, werken in Duitsland

Vereine & Steuern (kostenpflichtig)